

Satzung des Fischereivereins Bernbeuren

(Abschrift der Ursprungsversion vom Juli 1985*)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Fischerei-Verein Bernbeuren“*. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Fischerei-Verein Bernbeuren e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in 8926* Bernbeuren.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der „Fischerei-Verein Bernbeuren (e.V.)“* mit dem Sitz in 8926 Bernbeuren verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Angelsports, der Fischzucht, des Gewässerschutzes, ohne gewerbliche Fischerei.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Bayerische Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

** Anmerkungen: Der Verein ist ins Vereinsregister eingetragen und schreibt den Namen nun „Fischereiverein Bernbeuren e.V.“; seit der Umstellung im Jahre 1993 lautet die Postleitzahl von Bernbeuren „86975“.*

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen bei Schaffung, Ausbau und Erhaltung geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung einer fischereisportlichen Betätigung,
- b) ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Pacht- und Eigengewässer,
- c) Erziehung und Förderung der Mitglieder zu waidgerechten Fischern durch kameradschaftliche Anleitung und Betreuung am Fischwasser,
- d) Belehrung und Vorträge über Art, Wesen und Lebensbedingungen der Fische sowie über biologische Vorgänge am und im Wasser,
- e) Pflege des Turniersports als Mittel zur Förderung und Erlernung der Fischwaid,
- f) Bekanntmachung mit den einschlägigen und gesetzlichen Bestimmungen,
- g) Aufklärung der Allgemeinheit über die Wichtigkeit des Schutzes von Fischerei und Fischzucht sowie über die Bedeutung des Schutzes und der Reinhaltung der Gewässer als Lebensgrundlage.

§ 3 Mitgliedschaft

Es werden unterschieden:

- a) aktive Mitglieder,
- b) passive Mitglieder,
- c) Jungmitglieder unter 16 Jahren*,
- d) Ehrenmitglieder.

- 1) aktives Mitglied kann jeder unbescholtene Sportfischer oder jede unbescholtene Sportfischerin werden, wenn er bzw. sie das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Zahl der aktiven Mitglieder wird auf die Anzahl der gesetzlich genehmigten Erlaubnisscheine für die Vereinsgewässer beschränkt.

- 2) passives Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die Interesse an der fischwaidgerechten Hege und Pflege der Sportfischerei, sowie der gesamten Fischerei im Allgemeinen hat.
Durch Erwerb eines Vereins-Erlaubnisscheines erlangt das passive Mitglied die ordentliche Mitgliedschaft.

- 3) Jungmitglieder unter 16 Jahre*
Jugendliche können ab dem vollendeten 12. Lebensjahr Aufnahme in die Jugendabteilung finden.
Der Aufnahmeantrag muss vom Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein.
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgt die Übernahme als aktives Mitglied.

- 4) zu Ehrenmitgliedern des Vereins können nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder dessen Zwecke besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung geschieht auf Vorschlag der Vorstandschaft in einer Mitglieder- oder Monatsversammlung.
Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

**Anmerkung: Mittlerweile erhalten in Bayern Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren einen Jugendfischereischein, so dass im Verein Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Jugendliche eingestuft und in der Jugendgruppe geführt werden.*

§ 4 Aufnahme

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Jedes aufgenommene Mitglied leistet eine Aufnahmegebühr nach der Beitragsordnung.

§ 5 Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Entrichtung eines jährlichen Beitrages verpflichtet.

Der Beitrag wird in der Beitragsordnung geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereines können Umlagen erhoben werden.

Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt (Beitragsordnung).

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein ist nur am Schluß eines Geschäftsjahres möglich und muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

Bei Erklärung des Austritts aus dem Verein ist eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

Der Beschluß des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

Der Ausschluß aus dem Verein erfolgt:

- a) wenn ein Mitglied von einem ordentlichen Gericht mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft wurde,
- b) wenn ein Mitglied sich gröblich gegen die Satzung oder gegen die Fischerei-Ordnung vergangen hat,
- c) wenn ein Mitglied die Interessen und das Ansehen des Vereines schädigt,
- d) wenn einem Mitglied, infolge Vergehens gegen die Gesetzesbestimmungen, der staatliche Fischereierlaubnisschein entzogen wurde,
- e) wenn ein Mitglied den Verein durch Untreue oder sonstige Weise vorsätzlich schädigt.

Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.

Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluß des Vorstandes hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

Der Beschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an den Berufungs- und Schlichtungsausschuß einlegen.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang Des Beschlusses über den Ausschluß aus dem Verein beim vorgenannten Ausschuß einzulegen.

Der Ausschluß hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung zu entscheiden.

Eine Rückvergütung bezahlter Beiträge, gleich welcher Art, findet nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht statt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft in dem Verein erlöschen die Rechte des Mitgliedes an dem Verein, das Mitglied bleibt jedoch wegen aller seiner Verpflichtungen dem Verein haftbar.

Sämtliches in den Händen des Mitglieds befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.

Mit dem Ausschluß aus dem Verein ruht sofort das Fischrecht an sämtlichen Vereinsgewässern, sowie an solchen Gewässern, für die die Jahreskaten durch den Verein ausgestellt wurden, bis zur Entscheidung über eine eventuelle Berufung.

§ 7 Berufungs- und Schlichtungsausschuß

- 1) Der Berufungs- und Schlichtungsausschuß setzt sich aus fünf Vereinsmitgliedern zusammen, die in der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 2) Der Ausschuß ist zuständig:
 - a) zur Entscheidung über Berufungen gegen den Ausschluß eines Mitgliedes,
 - b) zur Beratung über Verfehlungen von Mitgliedern, die nach Ansicht der Vorstandschaft nicht den Ausschluß des Mitgliedes erfordern.
- 3) Im Falle des Abschnittes 2) Absatz b) können von der Vorstandschaft auf Vorschlag des Ausschusses folgende Strafen gegen ein Mitglied verhängt werden:
 - a) Verwarnung,
 - b) einfacher Verweis,
 - c) verschärfter Verweis unter Auferlegung einer Geldbuße.
- 4) Diese Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Ausschusses.

Der Ausschuß entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

5) Beschlüsse sind schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen diesen Beschluß kann das betroffene Mitglied Berufung dahingehend einlegen, dass die Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluß entscheidet. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.

Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Falle in geheimer Abstimmung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereines teilzunehmen.

Jedes aktive Mitglied, auch soweit es noch minderjährig ist, hat Antrags- und Stimmrecht.

Die Einrichtungen des Vereines sowie die sonstigen Vergünstigungen, die der Verein bietet, stehen jedem Mitglied unbeschränkt unter Beachtung der hierfür getroffenen Anordnungen zur Verfügung.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele und die Einrichtungen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen.

§ 9 Fischerei-Erlaubnisschein (Art. 35 FiG)

Die Ausgabe der Fischerei-Erlaubnisscheine obliegt der Vorstandschaft.

Sie kann bei Vorliegen besonderer Gründe die Ausgabe von Erlaubnisscheinen zur Befischung der vom Verein gepachteten Fischwasser beschränken und regeln.

Die auf dem Fischerei-Erlaubnisschein festgelegten Bestimmungen sind einzuhalten.

Zu widerhandlungen ziehen den Entzug des Erlaubnisscheines ohne Rückvergütung der Gebühr nach sich.

§ 10 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem lebenden und toten Inventar besteht.

Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Monatsversammlung
- d) die außerordentliche Mitgliederversammlung
- e) der Berufungs- und Schlichtungsausschuß

§ 12 Mitgliederversammlung

Im ersten Kalendervierteljahr eines jeden Jahres findet die Mitgliederversammlung statt.

Der Termin muß 14 Tage vorher schriftlich, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, bekanntgegeben werden.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
- b) Jahresbericht des Kassier
- c) Jahresbericht des Schriftführers
- d) Revisionsbericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Bericht der Gewässerwarte,
- g) Bericht des Jugendwartes,
- h) Bericht des Gerätewartes
- i) Unterbreitung des Haushaltsplanes und dessen Genehmigung
- j) Wünsche und Anträge.

Anträge und Wünsche zur Mitgliederversammlung können vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorstand des Vereins eingereicht werden.

Es ist aber auch zulässig, Anträge und Wünsche während der Generalversammlung einzubringen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Kassier geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in der Satzung hierüber keine Bestimmung enthalten ist.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Jedes aktive Mitglied des Vereines, auch soweit es noch minderjährig ist, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

§ 13 Monatsversammlungen

Soweit erforderlich, ist eine Monatsversammlung abzuhalten. Die Tagesordnungspunkte sind 14 Tage vorher schriftlich bekanntzugeben.

In den Monatsversammlungen werden die wichtigsten postalischen Ein- und Ausgänge, die Neuaufnahme von Vereinsmitgliedern und dergleichen bekanntgegeben.

Ebenso werden Anträge und Wünsche besprochen.

Die Monatsversammlung entscheidet auch über die Ernennung zum Ehrenmitglied des Vereines.

§ 14 Außerordentlich Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, Wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Ebenso muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Vorstand beantragt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muß schriftlich einberufen werden unter Angabe der Tagesordnungspunkte.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ungeachtet de Zahl der erschienenen Mitglieder.

§ 15 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassier,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem 1. Gewässerwart,
- f) dem 2. Gewässerwart,
- g) dem Jugendwart,
- h) dem Gerätewart,
- i) den drei Beisitzern.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Pachtverträge dürfen vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden zusammen mit dem Kassier abgeschlossen werden, jedoch nur, wenn ein entsprechender Beschluß des Vorstandes besteht.

Vor der Beschlussfassung ist die Leistungsfähigkeit des Vereines und seiner Mitglieder zu beurteilen.

Abgeschlossene Pachtverträge sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Der Vorstand entscheidet auch über den Ankauf von Besatzfischen und über den Besatz von Vereinsgewässern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder geladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern und unter Bekanntgabe der Gründe muß der 1. Vorsitzende innerhalb einer Woche eine Vorstandssitzung einberufen.

§ 16 Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten gemäß § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden allein sowie durch den 2. Vorsitzenden gemeinschaftlich mit dem Kassier.

§ 17 Wahl der Vorstandschaft, der zwei Kassenrevisoren und des Berufungs- und Schlichtungsausschusses

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre.

Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmmehrheit.

Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

Ergibt sich hierdurch wieder eine Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Sind bei der Wahl zum Vorstand für ein Vorstandsmitglied mehrerer Kandidaten genannt, so ist geheim durch Stimmzettel zu wählen.

§ 18 Aufgaben des Kassiers

Der Kassier verwaltet das Vermögen des Vereins und führt die notwendigen Bücher.

Er sorgt für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge, leistet Zahlungen auf Anweisung des Vorsitzenden und hat zum Jahresschluss die Kassenbücher und die Kassenbelege den Kassenprüfern vorzulegen.

In der Mitgliederversammlung hat der Kassier einen eingehenden Bericht über die Kassengeschäfte des abgelaufenen Geschäftsjahres zu erstatten.

§ 19 Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer bzw. sein Stellvertreter hat über alle Sitzungen oder Versammlungen das Protokoll zu führen und zu unterzeichnen.

§ 20 Aufgaben der Gewässerwarte

Die Gewässerwarte haben die Vereinsgewässer laufend zu überwachen und zu beobachten.

Sie sind verantwortlich für die richtige Einbringung der beschlossenen Besatzmaßnahmen in die Vereinsgewässer.

Sie haben beim Besatz anwesend zu sein und das nötige vorzubereiten.

Sie sind befugt, jederzeit Fangbücher einzusehen.

Am Jahresende werden von ihnen die Fangmeldungen eingeholt und ausgewertet.

§ 21 Aufgaben des Jugendwartes

Der Jugendwart führt und leitet die Jugendgruppe des Vereins (Mitglieder zwischen 12 und 16 Jahren). Er hat die Jugendlichen zu Besprechungen zusammenzurufen und sie mit Sorgfalt zur waidgerechten Fischerei anzuleiten.

§ 22 Aufgaben des Gerätewartes

Als Gerätewart ist verpflichtet, sämtliche Gerätschaften des Vereins aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und für deren Instandsetzung die notwendigen Schritte einzuleiten.

§ 23 Kassenrevision

Die beiden Kassenrevisoren sind die Beauftragten der Mitglieder.

Sie sind mit dem Kassier für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich.

Die Revisoren nehmen jährlich eine Kassenprüfung vor. Über die vorgenommene Revision machen sie einen entsprechenden Vermerk in den Kassenbüchern.

Außerdem ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein Bericht zu erstatten.

Anläßlich der Mitgliederversammlung hat ferner ein Kassenrevisor die Entlastung der Vorstandschaft vorzuschlagen.

§ 24 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das jeweilige Kalenderjahr.

§ 25 Satzungsänderung

Änderung der Satzung sowie Änderung des Zweckes des Vereins können nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder erforderlich.

§ 26 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die ordentliche oder die außerordentliche Mitgliederversammlung. Der Beschluß zur Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

§ 27 Schlußbestimmung

Soweit diese Satzung keine Bestimmung enthält, gelten die Bestimmungen der §§ 21 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuches.